

Asylfürsorgeverordnung

Nothilfeverordnung

(Änderungen vom 22. August 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005 wird geändert.
- II. Die Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht (Nothilfeverordnung) vom 24. Oktober 2007 wird geändert.
- III. Die Verordnungsänderungen treten am 1. März 2019 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- IV. Gegen diese Verordnungsänderungen und Dispositiv III Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli

Asylfürsorgeverordnung (AfV)
(Änderung vom 22. August 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

Aufnahmequote § 8. ¹ Für Asylsuchende legt die Sicherheitsdirektion eine Aufnahmequote für die Gemeinden in Prozenten ihrer Bevölkerungszahl fest.

² Vorläufig Aufgenommene werden während sieben Jahren ab ihrer Einreise in die Schweiz an die Aufnahmequote angerechnet.

Verordnung
über die Gewährung von Nothilfe an Personen
ohne Aufenthaltsrecht
(Nothilfeverordnung)
(Änderung vom 22. August 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht vom 24. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

Umfang § 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ In ausserordentlichen Situationen können den Personen besondere Leistungen für die Vorbereitung und Erleichterung der Rückkehr in ihre Heimat bereitgestellt werden.

Begründung

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Juni 2018 entschieden, die neuen Asylgesetzbestimmungen (Neustrukturierung Asylwesen) auf den 1. März 2019 in Kraft zu setzen. Der grundlegenden Reform der Asylverfahren haben die Stimmberechtigten im Juni 2016 mit grosser Mehrheit zugestimmt. In den neuen, beschleunigten Asylverfahren gelten kurze Fristen. Damit die Verfahren gleichzeitig rechtsstaatlich korrekt und fair durchgeführt werden, erhalten Asylsuchende von Anfang an eine Beratung und Rechtsvertretung. 60% der Verfahren sollen so innerhalb von längstens 140 Tagen rechtskräftig abgeschlossen werden. Während dieser Zeit werden sich die Asylsuchenden in den Bundesasylzentren aufhalten. Nur wenn zusätzliche Abklärungen nötig sind, die das Asylverfahren verlängern, werden die Asylsuchenden wie bisher den Kantonen zugewiesen. Zusätzlich werden den Kantonen anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig Aufgenommene zugewiesen und die Kantone bleiben weiterhin zuständig für den Vollzug der Wegweisungen sowie für die Gewährung von Nothilfe, wenn der Vollzug ab dem Bundeszentrum nicht innerhalb von 140 Tagen möglich ist.

Der Kanton Zürich bildet eine eigene Asylregion und ist grundsätzlich bereit für die Neustrukturierung: Die Standorte der Bundesinfrastrukturen (Zürich, Embrach, Rümlang) sind bekannt, der Kanton verfügt über genügend Plätze für die Unterbringung von Asylsuchenden und das neue Verfahren wird bereits heute im Test durchgeführt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Neustrukturierung des Asylwesens sind jedoch je eine Änderung der Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005 (AfV; LS 851.13) und der Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht (Nothilfeverordnung; LS 851.14) notwendig. Am 23. März 2018 wurde der Leitende Ausschuss des Gemeindepräsidentenverbands des Kantons Zürich (LA GPV) über die geplante Umsetzung der Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Zürich informiert. Der LA GPV hielt fest, dass die Änderung der Asylfürsorgeverordnung den Gemeinden entgegenkommt.

2. Änderung der Asylfürsorgeverordnung

Seit Jahren wendet der Kanton Zürich ein Zweiphasensystem an: In der ersten Phase werden die Asylsuchenden in Durchgangszentren des Kantons untergebracht, in der zweiten Phase werden sie auf die Gemeinden im Kanton Zürich verteilt. Dieses System hat sich bewährt. Wenn der Bund die gesetzlichen Verfahrensfristen einhalten kann, müssten auch die erweiterten Verfahren innerhalb von drei Monaten erstinstanzlich abgeschlossen sein (ohne Beschwerdeverfahren und ohne Wegweisungsvollzug bei negativem Entscheid). Es sollten somit grundsätzlich keine Asylsuchenden im offenen Asylverfahren mehr den Gemeinden zugewiesen werden. Das System muss jedoch flexibel gehandhabt werden, insbesondere bei hohen Asylgesuchszahlen. Es ist davon auszugehen, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den kantonalen Zentren rund vier Monate beträgt.

Heute werden den Gemeinden nur die Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen, die Sozialhilfe beziehen, an ihre Aufnahmequote angerechnet (§ 8 in Verbindung mit § 1 AfV). Das hat zur Folge, dass sobald eine Gemeinde eine Person erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert hat, diese Person nicht mehr an die Aufnahmequote angerechnet wird und die Gemeinde eine neue Person zugewiesen erhält. Dieser negative Integrationsanreiz soll nun behoben werden, indem den Gemeinden alle Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommenen (ohne vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) an die Aufnahmequote angerechnet werden, Letztere jedoch nur während sieben Jahren ab Einreise in die Schweiz. Auch der LA GPV hatte sich seit Längerem für die Behebung dieses negativen Integrationsanreizes eingesetzt.

Eine zeitlich unbeschränkte Anrechnung der vorläufig Aufgenommenen wäre nicht zweckmässig, weil damit die Gemeinden wiederum einen negativen Anreiz zur Integration dieser Personen hätten. Die Zeitdauer der Anrechnung (wie auch der Zeitpunkt des Beginns der Anrechnungsfrist) entspricht der Dauer der Beitragsleistung des Bundes an den Kanton (Art. 20 Bst. d Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999; AsylV2; SR 142.312) und des Kantons an die Gemeinden (§ 10 Abs. 3 AfV). In Übereinstimmung mit dem Bund ist davon auszugehen, dass innerhalb dieser sieben Jahre eine Integration möglich ist.

Aufgrund dieses Systemwechsels der an die Aufnahmequote der Gemeinden anrechenbaren Personen ist davon auszugehen, dass die Gemeinden am 1. März 2019 ihre Aufnahmepflicht unterschiedlich erfüllen. Eine Umverteilung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen wäre nicht zweckmässig und nicht umsetzbar bzw. in Be-

zug auf sozialhilfeunabhängige vorläufig Aufgenommene auch nicht zulässig. Deshalb wird das Kantonale Sozialamt dies bei der Zuweisung von neuen Personen berücksichtigen, um ein Gleichgewicht zwischen den Gemeinden herzustellen.

3. Änderung der Nothilfeverordnung

Der Bund leistet Rückkehrhilfe an Personen, die in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen, und er übernimmt die Kosten der Ausreise (Art. 93 Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31; Art. 54 ff. AsylV2). Auch im Ausländerbereich kann der Bund Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe leisten (Art. 60 Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005; SR 142.20; Art. 78 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007; SR 142.201). Dennoch gibt es in seltenen Fällen Lücken in der Finanzierung des Bundes. Um in solchen ausserordentlichen Situationen die Rückkehr der weggewiesenen Personen in ihre Heimat zu fördern, sollen dafür kantonale Leistungen möglich sein.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung der Asylfürsorgeverordnung hat keine finanziellen Auswirkungen. Leistungen gemäss § 2 Abs. 3 der Nothilfeverordnung sollen nur in ausserordentlichen Situationen ausgerichtet werden, wenn eine Lücke bei der Finanzierung durch den Bund besteht. Es ist mit jährlichen Ausgaben von höchstens Fr. 100 000 zu rechnen. Diese Ausgaben werden nach der Ausreise der Personen, die Rückkehrhilfen beziehen, durch tiefere Kosten insbesondere beim Kantonalen Sozialamt und der Polizei zumindest kompensiert.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung hat keine administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Es ist daher keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich.

6. Inkraftsetzung

Die beiden Änderungen sollen zeitgleich mit der Neustrukturierung des Asylwesens auf Bundesebene am 1. März 2019 in Kraft treten.